

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

A Problem und Ziel

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 2. Juni 2023 wurde der IT-Planungsrat gebeten, die Finanzierungsmodalitäten der FITKO neu auszurichten mit dem Ziel, zur weiteren Stärkung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Einheit ein Globalbudget zu schaffen. In diesem Zusammenhang steht auch die Einrichtung eines dauerhaften Digitalisierungsbudgets. Der IT-Planungsrat hat sich in seinen folgenden Sitzungen mit möglichen Änderungen befasst, diese am 4. Juli 2023 beschlossen und der MPK den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages vorgelegt. Am 6. November 2023 stimmten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder diesem Zweiten Staatsvertrag zu. Der Staatsvertrag wurde von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichnet.

B Lösung

Mit dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages werden die nachfolgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Feststellung in der Präambel, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe ist
- Ergänzung und Anpassung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 4: Steuerung „föderaler, auch mehrjähriger Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung“
- Aufnahme föderales IT-Architekturmanagement als Aufgabe des IT-Planungsrates in § 1 Absatz 1 Nummer 6 (NEU)
- Aufnahme Präsident/Präsidentin der FITKO als Gast in den Sitzungen in § 1 Absatz 2 Nummer 2

- Möglichkeit der Übernahme Gründungsbeschluss in Satzung zur Zusammenführung der parallelen Unterlagen in § 5 Absatz 4 (NEU)
- Unterscheidung in temporäre und dauerhafte Aufgaben der FITKO in § 9 Absatz 1
- Verpflichtung der Vertragspartner in § 9 Absatz 2, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 „Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplanes auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“ Darüber erfolgt die Einrichtung des dauerhaften Digitalisierungsbudgets. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist das Budget mit konkreten Projekten zu unterlegen, aus denen sich die Höhe des Budgets ergibt. Einerseits wird dadurch das finanzielle Risiko der Träger der FITKO begrenzt, zum anderen kann der IT-Planungsrat darüber seine strategische Gestaltungscompetenz ausüben. Über die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung im Wirtschaftsplan der FITKO und deren Kenntnisnahme im Rahmen dessen Beschlussfassung entsteht eine zusätzliche Verlässlichkeit, um in mehrjährigen Projekten agieren zu können.
- Redaktionelle Streichung der unnötigen Einschränkung „für einzelne Projekte und Produkte“ in § 9 Absatz 4 hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeit von den regulären Finanzierungsanteilen im Wirtschaftsplan
- Redaktionelle Streichung des Einschubes „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“, da nach neuer Systematik keine Differenzierung in Stamm- und Digitalisierungsbudget mehr erfolgt
- Streichung von § 9 Absatz 7, da Regelungen nicht mehr relevant
- Im Sinne und Wortlaut des Beschlusses der MPK soll als neue Aufgabe des IT-Planungsrates in § 1 Absatz 1 Nummer 5 (NEU) vorgesehen werden, dass er „kurzfristig länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren“ kann.
- Für die Finanzierung soll in § 9 Absatz 2 geregelt werden, dass „bis zu 15 Prozent dieser Mittel (Anmerkung: des „dauerhaften Digitalisierungsbudgets“) durch den IT-Planungsrat für kurzfristige digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes bestimmt werden.“ Damit könnte der IT-Planungsrat unterjährig und nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes eigenständig neue Projekte beschließen und aufsetzen.
- Um die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Ergebnisse der „Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“ (d. h. der Betrieb von Online-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip) gemeinschaftlich finanziert werden können, wird eine Ergänzung von § 1 Absatz 1 Nummer 3 vorgeschlagen („... und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen.“). Eine tatsächliche Übernahme des Betriebs durch den IT-Planungsrat ist in der Regel nicht vorgesehen, d. h., die betriebliche Organisation und Zuständigkeit verbleibt in der jeweils bestehenden Struktur.

C Alternativen

Keine.

Am 6. November 2023 stimmten der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Änderung des IT-Staatsvertrages in der Fassung vom 26. Oktober 2023 zu. Der Bund und die Länder haben sich verpflichtet, den Staatsvertrag zu unterzeichnen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Neuregelungen betreffend den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages können nur durch einen Staatsvertrag getroffen werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

Die Höhe des Digitalisierungsbudgets der FITKO – und damit die konkrete Höhe der für das Land Mecklenburg-Vorpommern entstehenden Verpflichtung – wird wie bisher gesondert durch Beschluss eines Wirtschaftsplanes festgelegt. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz sowie des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium, vgl. § 9 Absatz 3 des IT-Staatsvertrages.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

Die Kosten sind Teil des Digitalisierungsbudgets der FITKO.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Keine.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Mai 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des
IT-Staatsvertrages**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. Mai 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Nach Artikel 91c des Grundgesetzes können Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Sie können aufgrund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

Ferner können die Länder darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Bestimmung sieht nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die erforderliche Zustimmung des Landtages vor. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieser ist auf den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Für den Fall, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages mangels Ratifizierung durch die Vertragspartner oder mangels Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 2024 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenstandslos wird, ist auch die Fortgeltung dieses Gesetzes entbehrlich. Daher wird für diese Alternative das Außerkrafttreten geregelt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des IT-Staatsvertrags**

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023

Wangy Park

Für das Land Baden-Württemberg

Stubbart, den 19.11.23

Zutslmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

S. L.

Für das Land Berlin

Bahn, den 07.12.23

[Signature]

Für das Land Brandenburg

Polkow, den 27.11.2023 Johanna Wiedler

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21.12.23



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. Dezember 2023



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Für das Land Hessen

Wei den 10.11.13

Zeiler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

J. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023

Stephan Lohr

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.23



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a horizontal line.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023 Wolke Dreye

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21.12.23



- 19 -

Für den Freistaat Sachsen

Dahl, den 19.11.10/13

[Handwritten Signature]

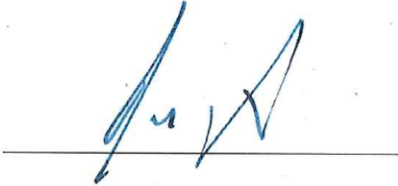
Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 26.12.23



Für das Land Schleswig-Holstein

Wiel den 21.12.2023



Für den Freistaat Thüringen

Eufend, den 13.12.2023

